

angesehen werden* Oder anders ausgedrückt: Weder darf der Staatsanwalt dem Werkleiter vorschreiben bzw. sich einmischen wie er die Produktion zu leiten hat noch darf der Werkleiter - im Sinne gesetzwidriger Betriebsjustiz - seinen Betrieb und die darin vorgekommenen Rechtsverletzungen vor dem Staatsanwalt abschirmen*

Das sozialistische Strafrecht - und damit das entsprechend tätig werdende Rechtspflegeorgan - geht von den gesetzlich fixierten elementaren Verhaltensanforderungen aus und berücksichtigt dabei die ökonomische Bedeutung, die ökonomischen Auswirkungen von Handlungen, die diesen elementaren Anforderungen an verantwortungsbewußtes sachgerechtes Verhalten nicht entsprechen* Das sozialistische Strafrecht differenziert also vor allem zwischen verantwortungsbewußtem und verantwortungslosem Verhalten* Hinsichtlich der ökonomischen Bewertung dieses Verhaltens stützt es sich auf die Beurteilung durch die Ökonomen bzw. durch die ökonomische Leitungstätigkeit des sozialistischen Staates.

Das ist auch der entscheidende Grund, warum das neue Strafrecht der DDR keinen allgemeinen Mißwirtschaftsstrafatbestand und keine spezielle strafrechtliche Verantwortlichkeit für Aussohußproduktion kennt* Was wirtschaftlich, rentabel oder ökonomisch effektiv ist oder nicht, kann nicht vom Strafrecht her beurteilt werden. Andererseits kann dem sozialistischen Strafrecht keine formelle Rechtswidrigkeit oder Pflichtverletzung genügen; sie kann strafrechtlich nur bedeutsam sein, wenn sie im konkreten Fall ökonomische Schäden mit sich brachte. Deshalb verlangen z.B* die §§ 165, 166 nicht nur pflichtwidrige Entscheidungen oder Gebrauchsentzug, sondern auch Eintritt entsprechender wirtschaftlicher Schäden. Eine formelle Pflichtwidrigkeit, die im Interesse der Ökonomie vorgenommen wurde (z. B. Ausgliederung überalteter Maschinen, Preismin- derung verderbgefährdeter Waren u. ä.) kann also keine (strafrechtliche) Verantwortlichkeit begründen. Auch in dieser Betrachtungsweise kommt die Einheit von Ökonomie